

Vorlage an den Landrat

**Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und Umsetzung des
Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit
geringen Einkommen»**

[Nr. wird durch System eingesetzt]

vom [Datum wird durch System eingesetzt]



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die vorliegende Landratsvorlage beinhaltet die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und damit die Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Der nichtformulierte Gegenvorschlag wurde am 24. November 2019 vom Stimmvolk angenommen.

Die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wurde im Rahmen des Verfassungsauftrags Gemeindestärkung (VAGS) mit einem Projekt angegangen. Indem die Gemeinden an der Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge mitgewirkt haben, konnte sichergestellt werden, dass deren Know-how aus der Praxis in die Totalrevision eingeflossen ist. Weiter wurde die Totalrevision vom Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept wissenschaftlich begleitet.

Für die Umsetzung des Gegenvorschlags bzw. die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes waren die Ergebnisse aus der «Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft» massgeblich. Die Strategie wurde im Juni 2020 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Ergebnisse der Strategie gaben unter anderem den Anstoss zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes und die entsprechenden Massnahmen wurden bei der Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt und umgesetzt.

Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, sog. Working Poor, werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert.

Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel den grössten Ausgabenposten dar: Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab. Deshalb ist die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden im Bereich des Wohnens sinnvoll und zielführend.

Mit der Totalrevision wird zudem das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. Es werden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können.

Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter wurde besonders auf die Einbettung in das Gesamtsystem geachtet. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Vorgehen	5
2.3.	Ziel der Vorlage	6
2.4.	Ergebnisse der Armutsstrategie	7
2.4.1.	<i>Wohnen als essentielle Grundlage für die Armutsbekämpfung</i>	8
2.4.2.	<i>Finanzielle Belastung durch Wohnkosten</i>	8
2.4.3.	<i>Praxis der Mietzinsbeiträge</i>	8
2.4.4.	<i>Wichtigkeit gesichertes Wohnen für Familien</i>	9
2.4.5.	<i>Massnahmen aus der Armutsstrategie</i>	9
2.5.	Schwelleneffekte	9
2.6.	Ausführungen zur Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge	11
2.7.	Finanzierung betreutes Wohnen für Beziehende von Ergänzungsleistungen	11
2.8.	Begriffserläuterung totalrevidiertes Mietzinsbeitragsgesetz	12
2.9.	Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen	13
2.10.	Berechnungsbeispiele	21
2.11.	Finanzierung	23
2.11.1.	<i>Schätzung der leistungsberechtigten Haushalte und Leistungssumme (econcept)</i>	23
2.11.2.	<i>Substitutionseffekt Sozialhilfe</i>	25
2.11.3.	<i>Abschliessende Kostenschätzung</i>	26
2.11.4.	<i>Finanzierungsmechanismus</i>	27
2.11.5.	<i>Fiskalische Äquivalenz</i>	28
2.11.6.	<i>Finanzbuchhaltung</i>	29
2.11.7.	<i>Aufsicht durch das kantonale Sozialamt</i>	29
2.12.	Strategische Verankerung	29
2.13.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	29
2.14.	Finanzielle Auswirkungen	29
2.15.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	30
2.16.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	31
2.17.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	31
3.	Anträge	31
3.1.	Beschluss	31
4.	Anhang	32

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Wohnkosten stellen für Privathaushalte den grössten Ausgabeposten dar und können für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine grosse finanzielle Belastung sein. Wenn die Mietausgaben zu viel vom finanziellen Gesamtbudget einnehmen, können ungeplante Kosten (Reparaturen, Gesundheitskosten) schnell zu einem Problem werden. Zudem müssen sich armutsbetroffene Haushalte materiell einschränken, um die Wohnung zu finanzieren, oder sie müssen umziehen, was zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen kann.

Bei Familien akzentuiert sich dies: Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht mit den Mietzinsbeiträgen eine bedarfsabhängige Leistung, welche zur Reduktion der finanziellen Belastung durch Mietausgaben sowie der Verhinderung von Sozialhilfeabhängigkeit von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen beitragen.

Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, [SGS 844](#)) regelt das Verfahren. Die Gemeinden sind für die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge zuständig. Jede Gemeinde erlässt ein eigenes Reglement, in welchem die Grundsätze der Ausrichtung der Mietzinsbeiträge geregelt sind.

Das Mietzinsbeitragsgesetz stammt aus dem Jahr 1997 und ist damit relativ alt. Es hat sich vermehrt gezeigt, dass das Gesetz den aktuellen Gegebenheiten in Kanton und Gemeinden nicht mehr entspricht. Die Reglemente in den Gemeinden unterscheiden sich stark voneinander und in manchen Gemeinden können aufgrund der alten und schlecht ausgestalteten Reglemente keine Mietzinsbeiträge ausbezahlt werden. Das Ziel des Gesetzes, die finanzielle Belastung durch Mietausgaben zu reduzieren und so Personen an der Schwelle zur Sozialhilfe vor einer Sozialhilfeabhängigkeit zu bewahren, wird dadurch teilweise verfehlt.

Mit ineffektiv ausgestalteten Mietzinsbeiträgen können die Gemeinden den Druck auf die Sozialhilfe nicht abschwächen. Eine Anpassung wurde daher von Seiten der Gemeinden bereits seit längerem gewünscht. In der Folge wurde im Jahr 2018 ein entsprechendes VAGS-Projekt unter der Leitung des Verbandes basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) angestossen. Aufgrund verschiedener laufender Projekte im Kanton wurde das VAGS-Projekt jedoch noch im gleichen Jahr vorübergehend sistiert.

Gegenvorschlag Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»

Für die Sistierung war insbesondere die Behandlung der am 17. Oktober 2017 eingereichten nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» ausschlaggebend. Der Regierungsrat hiess die Idee der Initiative grundsätzlich gut, lehnte die Initiative jedoch ab. Er wollte nicht über die Einführung einer neuen Leistung entscheiden, bevor wesentliche Ergebnisse aus laufenden Projekten vorlagen, welche aufzeigen, wie Familien in finanziell schwierigen Situationen am besten unterstützt werden können.

Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang auf die ausstehenden Resultate der «Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft» (im Folgenden: [Armutsstrategie](#)) verwiesen. Bevor die Ergebnisse der Strategie vorlagen, wollte der Regierungsrat nicht über eine Einführung einer neuen Leistung entscheiden. Vielmehr wollte er in einem ganzheitlichen Zusammenhang prüfen, wie Familien am besten unterstützt werden können.

Eine Sistierung der Fristen, um die Ergebnisse der Armutsstrategie abzuwarten, war für die nichtformulierte Initiative nicht möglich. Deshalb stellte der Regierungsrat der Initiative einen

nichtformulierten [Gegenvorschlag](#) gegenüber. Dieser war so offen formuliert, dass sowohl eine Einführung einer neuen Leistung als auch die Anpassung einer bestehenden Leistung möglich waren. Am 24. November 2019 wurde der nichtformulierte Gegenvorschlag vom Basler Stimmbürger angenommen und die Initiative abgelehnt.

Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut

Der Regierungsrat hat am 16. Juni 2020 die Armutsstrategie verabschiedet. Im Rahmen der Strategieentwicklung wurden u.a. die Handlungsfelder «Soziale Existenzsicherung» und «Wohnversorgung» behandelt. Dabei wurde der Existenzsicherung von Familien mit geringem Einkommen besonders Rechnung getragen.

Die Ergebnisse der Armutsstrategie zeigen auf, dass Wohnkosten bei armutsbetroffenen Haushalten den grössten Budgetposten ausmachen und die Wohnraumqualität durch die beschränkten finanziellen Mittel nicht gesichert ist. Gerade bei Familien akzentuieren sich diese Faktoren: Während der Platzbedarf steigt, wird das Erwerbsspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben häufig reduziert, wodurch das Haushaltsbudget kleiner wird. Gehen die Kinder zur Schule sind Rückzugsorte wichtig, um zu lernen und Hausaufgaben zu machen. Beengte Platzverhältnisse können dabei hinderlich für den Bildungserfolg sein. Weiter kann durch Lärm und Luftverschmutzung belasteter Wohnraum negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben.

Der Regierungsrat entschied aufgrund der Ergebnisse der Armutsstrategie und der entsprechenden Massnahmen, das Mietzinsbeitragsgesetz total zu revidieren und so auszugestalten, dass Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen eine wesentliche finanzielle Unterstützung erhalten.

Die Ergebnisse der Armutsstrategie wurden bei der Überarbeitung des Gesetzes berücksichtigt und umgesetzt. Insbesondere sind die zu prüfenden Massnahmen aus dem Handlungsfeld «Wohnversorgung» in die vorliegende Gesetzesrevision eingeflossen und werden mit dieser umgesetzt.

Wiederaufnahme VAGS-Projekt

Das sistierte VAGS-Projekt zur Überarbeitung des Mietzinsbeitragsgesetzes wurde vor diesem Hintergrund unter der Projektleitung des Kantonalen Sozialamts (KSA) wiederaufgenommen. Ein entsprechender Projektauftrag wurde im September 2020 erteilt.

Analyse des Bedarfsleistungssystems

Weiter hat das Kantonale Sozialamt (KSA) zur Beantwortung des Postulats Nr. [2016/328](#) «Harmonisierung und Koordination der Bedarfsleistungen» eine Analyse des Bedarfsleistungssystems des Kanton Basel-Landschaft durchführen lassen. Beauftragt wurde das Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept. In die Analyse des Bedarfsleistungssystems floss bereits ein erster Entwurf des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes ein, woraufhin das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz noch besser ausgestaltet werden konnte.

2.2. Vorgehen

Der Projektauftrag wurde am 17. September 2020 unterzeichnet. Daraufhin hat ein paritätisch zusammengesetztes Projektteam aus Vertreterinnen und Vertretern von Kanton und Gemeinden unter der Projektleitung des Kantonalen Sozialamts (KSA) in insgesamt fünf Sitzungen die vorliegende Gesetzesrevision beraten. Zu zwei Sitzungen wurde zudem der Projektausschuss hinzugezogen.

Unterstützt wurden die Arbeiten durch das Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept, das den Gesetzesentwurf auf Schwelleneffekte und Fehlanreize analysiert und anschliessend eine Optimierung des Gesetzes erarbeitet hat.

Die Projektgremien setzen sich folgendermassen zusammen:

Rolle in der Projektorganisation	Name	Funktion/Vertretene Organisationseinheit
<i>Auftraggeber*in</i>	Dr. Anton Lauber Bianca Maag-Streit Matthias Gysin	Vorsteher FKD Ehem. Präsidentin VBLG Geschäftsführer VBLG
<i>Projektausschuss</i>	<u>Kanton:</u> Sebastian Helmy Fabian Dinkel <u>VBLG:</u> Cécile Jenzer Thomas Sauter	Dienststellenleiter KSA Leiter Abteilung Projekte Gemeinderätin Brislach, Vorstand VBLG Leiter Gemeindeverwaltung Reinach, Vorstand VBLG
<i>Projektleiterin</i>	Lea Wirz	Wiss. MA, KSA
<i>Projektteam</i>	<u>Kanton:</u> Michael Bertschi Nathalie Aebischer Lea Wirz Andreas Zuber Katrin Bartels <u>VBLG:</u> Ursula Laager Walter Bieri Regula Meschberger Christian Richli Verena Schürmann Irène Fiechter Patrick Rüegg Roger Boerlin	Statistisches Amt, FKD Wiss. MA / Juristin, KSA Wiss. MA, KSA Rechtsabteilung, VGD Stv. Generalsekretärin, SID Gemeinderätin Arlesheim, Vorstand VBLG Gemeindepräsident Bubendorf Gemeinderätin Birsfelden, Vorstand VBLG Gemeinderat Grellingen Gemeindepräsidentin Ormalingen Gemeinderätin Biel-Benken Leiter Zentrale Dienste, Ettingen Gemeinderat Muttenz

2.3. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage werden folgende Ziele umgesetzt:

1. Umsetzung Gegenvorschlag:

Mit dem überarbeiteten Mietzinsbeitragsgesetz setzt der Regierungsrat gemeinsam mit den Gemeinden den Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» um.

2. Detailprüfung und Umsetzung Massnahmen Armutsstrategie:

In der Armutsstrategie wurden in zwei Handlungsfeldern Massnahmen zum Thema Wohnversorgung und Existenzsicherung definiert, welche im Rahmen der Revision des Mietzinsbeitragsgesetzes geprüft und grossmehrheitlich umgesetzt werden.

3. Modernisierung des Mietzinsbeitragsgesetzes:

Das Mietzinsbeitragsgesetz stammt aus dem Jahr 1997. Einige Parameter sowie Begrifflichkeiten sind veraltet und werden angepasst. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet.

4. Verhinderung von Armut und Sozialhilfebezug:

Ziel der Überarbeitung des Mietzinsbeitragsgesetzes ist es, insbesondere die finanzielle Belastung von Familien mit Kindern zu reduzieren. Gerade Familien knapp unter und oberhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe, also sogenannte Working Poor, werden unterstützt und prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert.

5. Einführung eines Erwerbsanreizes:

Bei der Überarbeitung des Mietzinsbeitragsgesetzes wurde berücksichtigt, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, mehr Erwerbsarbeit bzw. mehr Lohn soll tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führen. Auch wurden einheitliche Mindeststandards definiert, die pull und push- Faktoren zwischen den Gemeinden verringern und grössere Rechtsgleichheit herbeiführen.

6. Einbettung in das Gesamtsystem:

Die Mietzinsbeiträge wurden in das existierende Bedarfsleistungssystem eingebettet. Sie entfalten ihre Wirkung dadurch effizient und am richtigen Ort. Schwelleneffekte zwischen Mietzinsbeiträgen und Sozialhilfe werden abgeschwächt. Die Einbettung in das Gesamtsystem erfolgte aufgrund einer Analyse des Bedarfsleistungssystems im Kanton Basel-Landschaft, die vom Forschungs- und Beratungsunternehmen econcept durchgeführt wurde. econcept unterstützte und begleitete die Revisionsarbeiten am Mietzinsbeitragsgesetz wissenschaftlich.

2.4. Ergebnisse der Armutsstrategie

Im Rahmen der Entwicklung der Armutsstrategie wurden für die Handlungsfelder «Soziale Existenzsicherung» und «Wohnversorgung» je eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die für das Thema «Soziale Existenzsicherung» eingesetzte Arbeitsgruppe diskutierte in Hinblick auf die nichtformulierte Initiative und den entsprechenden Gegenvorschlag des Regierungsrates verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung von Familien mit geringen Einkommen bzw. in finanziell prekären Situationen. Die Arbeitsgruppe arbeitete die Massnahme aus, Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Bereich des Wohnens mit Mietzinsbeiträgen finanziell besser zu unterstützen.

Aus den Ergebnissen der Armutsstrategie geht hervor, dass das Mietzinsbeitragsgesetz totalrevidiert und so ausgestaltet werden soll, dass Familien im Rahmen der bereits bestehenden Mietzinsbeiträge besser unterstützt werden sollen. Mit der vorliegenden Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes werden die Mietzinsbeiträge entsprechend ausgestaltet, dass Familien und Alleinerziehende substantiell unterstützt werden. Damit können bereits bestehende Armutsfolgen gelindert oder das Abrutschen in die Armut verhindert werden. Der Regierungsrat setzt mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes deshalb den Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» um. Weshalb dies sinnvoll ist, wird im Folgenden erläutert.

2.4.1. Wohnen als essentielle Grundlage für die Armutsbekämpfung¹

Die Sicherung des Wohnens ist existentiell. Sie nimmt eine Sonderstellung im Bereich der Armutsbekämpfung ein. Wohnen stellt für die meisten Menschen einen zentralen Bereich dar, an dem sich Lebensplanungen und Biographien ausrichten. Die Wohnung ist der Lebensort für die Befriedigung elementarer Bedürfnisse nach Sicherheit, Schutz, Erholung und Intimität. Entsprechend ist das Bedürfnis nach privatem Wohnraum ein zentrales Anliegen des Menschen. Der Bund und die Kantone haben das Wohnen verfassungsrechtlich geschützt. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ist festgeschrieben, dass der Kanton und die Gemeinden in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung danach streben, dass «jeder eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und als Mieter vor Missbräuchen geschützt ist».²

2.4.2. Finanzielle Belastung durch Wohnkosten³

Wohnkosten stellen für Privathaushalte den grössten Ausgabeposten dar und können für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine finanzielle Belastung sein. Die finanzielle Belastung durch Wohnkosten ist für Haushalte in finanziell schwieriger Lage im Vergleich zu nicht armutsbetroffenen Haushalten signifikant höher. Wenn die Mietausgaben zu viel vom finanziellen Gesamtbudget einnehmen, können ungeplante Kosten (Reparaturen, Gesundheitskosten etc.) schnell zu einem Problem werden. Zudem müssen sich Armutsbetroffene materiell einschränken, um die Wohnung zu finanzieren oder sie müssen umziehen, was zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen kann.

Weiter ist der Zugang zu Wohnraum durch die geringe finanzielle Ausstattung für Armutsbetroffene erschwert. Zudem sind deren Wohnverhältnisse häufiger unzureichend. Dies etwa aufgrund beengter Platzverhältnisse, einer schlechten Infrastruktur oder Belastung durch Lärm oder Luftverschmutzung.

2.4.3. Praxis der Mietzinsbeiträge⁴

In einer weiteren Arbeitsgruppe zum Thema «Wohnversorgung» wurde die Praxis der Mietzinsbeiträge behandelt. Es zeigte sich, dass die bisherigen Regelungen zu den Mietzinsbeiträgen in den Gemeinden sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Die unterschiedliche Handhabung von Anspruch und Höhe der Leistung führt zu einer Ungleichbehandlung und verstärkt, bezogen auf die Ansiedlung von Armutsbetroffenen, pull- und push-Faktoren zum Nachteil derjenigen Gemeinden, die Anspruchsgrundlagen tiefer setzen und höhere Beiträge für die Betroffenen aussprechen. In der Folge kommt es zumindest theoretisch zu einem verstärkten Zuzug von einkommensschwächeren Familien in Gemeinden mit einer im Vergleich zu den anderen Gemeinden «grosszügigeren» Praxis der Mietzinsbeiträge. Da die Mietzinsbeiträge auf Gemeindeebene ausgerichtet werden, bestehen zwischen den Gemeinden grosse Unterschiede bezüglich der Anspruchsberechtigung und die Höhe der Mietzinsbeiträge. Zudem bestehen Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe, diese hängen jedoch mit der Ausgestaltung der Sozialhilfe zusammen und können mit den Mietzinsbeiträgen lediglich abgeschwächt, nicht aber beseitigt werden.

¹ Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut (2020), S. 41f.

² Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)): § 17 Abs. 1 Bst. d.

³ Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut (2020), S. 87.

⁴ ebd., S. 92.

2.4.4. Wichtigkeit gesichertes Wohnen für Familien

Bei Familien akzentuieren sich obengenannte Faktoren: Die Ausgaben eines Haushaltes nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab.

Beengter Wohnraum kann insofern eine Belastung sein, wenn kaum Rückzugsmöglichkeiten bestehen. Etwa dann, wenn es darum geht zu lernen oder Hausaufgaben zu machen und die Kinder einen ungestörten Platz braucht. Wohnt eine vierköpfige Familie in einer Dreizimmerwohnung, kann dies schwierig bis unmöglich sein.

Die soziale Integration ist wichtig für Familien und für die Entwicklung des Kindes. Der Wohnort kann darauf Einfluss haben. Aufgrund eingeschränkter finanzieller Möglichkeiten kann es für eine Familie zudem schwierig sein, eine Wohnung zu finden, die den Platzbedürfnissen entspricht und eine gute Lage hat, wo die Kinder gefahrlos alleine draussen spielen oder zur Schule gehen können.

2.4.5. Massnahmen aus der Armutsstrategie⁵

Im Rahmen der Erarbeitung der Armutsstrategie wurden folgende zu prüfende Massnahmen definiert, die zu einer Verbesserung der Mietzinsbeitragspraxis beitragen können:

Einheitliche Regelung des Mindestbeitrags

Für alle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sollte eine einheitliche Regelung des Mindestbeitrags gelten. Dies betrifft Vereinheitlichungen sowohl im Bereich der Anspruchsberechtigung, der Leistungshöhen als auch der dafür zugrunde gelegten Verfahren (z.B. Antragstellung).

Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge dergestalt, dass Schwelleneffekte vermieden werden

Berechnung der Mietzinsbeiträge sind dergestalt auszugestalten, dass Schwelleneffekte insbesondere gegenüber der Sozialhilfe vermieden werden.

Spezifische Ausgestaltung von Mietzinsbeiträgen für Personen mit besonderen Bedürfnissen

Bisher hat die Regelung der Mietzinsbeiträge noch keine Antwort auf Personen gefunden, die z.B. aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung besondere Wohnbedürfnisse haben. So sind etwa einkommensschwächere ältere Personen, die sich in einer betreuten Wohnform befinden, ebenfalls durch Mietzinsbeiträge entsprechend zu unterstützen, solange die Kostenübernahme für das betreute Wohnen nicht anderweitig geregelt ist.

2.5. Schwelleneffekte

Fehlanreize und Schwelleneffekte sind bei Bedarfsleistungen ein bekanntes Problem. Sie können sowohl innerhalb einer Leistung als auch zwischen den Bedarfsleistungen, d.h. im Zusammenspiel von verschiedenen Leistungen, auftreten. Fehlanreize und Schwelleneffekte

⁵ ebd., S. 92.

betreffen die Interdependenz zwischen dem Bruttoeinkommen und dem frei verfügbaren Einkommen. Das frei verfügbare Einkommen ist das Einkommen, das nach dem Abzug der Fixkosten und der Steuern einem Haushalt zur Verfügung steht.

Von Fehlanreizen wird gesprochen, wenn sich Haushalte durch die Steigerung ihres Erwerbseinkommens finanziell schlechter stellen oder auch, wenn sich ihre finanzielle Situation trotz zusätzlichem Erwerbseinkommen nicht oder kaum verbessert. Mit anderen Worten: Ein Fehlanreiz besteht, wenn das frei verfügbare Einkommen trotz einer Steigerung des Erwerbseinkommens abnimmt oder nicht oder nur geringfügig zunimmt. Eine sprunghafte Verschlechterung der finanziellen Situation durch eine geringfügige Erhöhung des Erwerbseinkommens – z.B. aufgrund von Stufentarifen oder aufgrund des Überschreitens von Einkommensobergrenzen – wird als Schwelleneffekt bezeichnet.

Bei den Mietzinsbeiträgen unter dem alten Mietzinsbeitragsgesetz liessen sich im Rahmen der Analyse des Bedarfsleistungssystems des Kanton Basel-Landschaft zweierlei Fehlanreize feststellen:

1. **Schwelleneffekt Sozialhilfe:** Der Übertritt von der Sozialhilfe in die Mietzinsbeiträge führt zu einer deutlichen Reduktion des frei verfügbaren Einkommens, da die Leistungen der Mietzinsbeiträge tiefer sind als jene der Sozialhilfe. Eine völlige Eliminierung dieses Schwelleneffekts ist jedoch auch mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz nicht möglich. Die Schwelle entsteht vor allem durch den Austritt aus der Sozialhilfe. Um sie mittels Mietzinsbeiträgen zu eliminieren, müssten Mietzinsbeiträge ausbezahlt werden, welche die effektiven Mietkosten deutlich übersteigen. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz kann diese Schwelle aber zumindest entschärft werden, indem die Austrittsschwelle der Sozialhilfe durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen abgeschwächt wird.
2. **Fehlender positiver Erwerbsanreiz:** Unter dem alten Mietzinsbeitragsgesetz wird die Leistung der Mietzinsbeiträge mit zusätzlichem Erwerbseinkommen so stark reduziert, dass das frei verfügbare Einkommen kaum steigt oder teilweise sogar sinkt. Dieser Fehlanreiz wird mit dem totalrevidierten Gesetz behoben, indem für die Berechnung des Anspruchs nicht das ganze Einkommen voll angerechnet, sondern ein massgebendes Einkommen eingeführt wird. Konkret bedeutet das, dass für die Berechnung der Höhe der Mietzinsbeiträge nicht das ganze Einkommen angerechnet wird. Der Teil des Einkommens bis zu 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs wird zu 100 % angerechnet. Der Teil, der darüber hinausgeht, wird nur bis zu 75 % angerechnet. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das frei verfügbare Einkommen mit zunehmenden Erwerbseinkommen tatsächlich steigt. Ein zusätzlich erwirtschafteter Franken wird so nicht durch einen Franken weniger Leistung sofort kompensiert, sondern wird eben nur teilweise angerechnet.

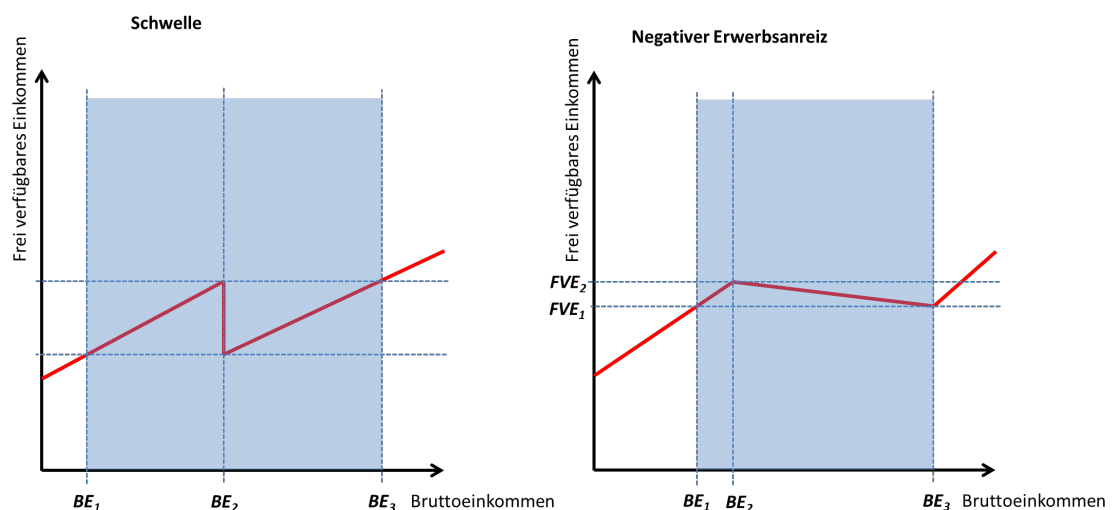


Abbildung 1: Darstellung Schwelleneffekt und negativer Erwerbsanreiz

2.6. Ausführungen zur Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung, also beispielsweise mit höheren Ansätzen oder aber der Einführung eines hypothetischen Einkommens, einen Spielraum haben. Folgende Punkte sind für die Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge relevant:

Mietzinsbeiträge sind vorgelagert zur Sozialhilfe

Die Mietzinsbeiträge sind subsidiär zur Sozialhilfe. Deren Ausgestaltung lehnt sich deshalb an der Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs und die Anlehnung der freien Vermögenswerte an den Grundbedarf respektive die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe.

Arbeitsanreize dank massgeblichen Einkommen

Ein weiteres wichtiges Gestaltungselement des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes bildet das massgebliche Einkommen. Mit diesem werden die Mietzinsbeiträge mit einem Anreizsystem ausgestattet, indem das effektive Einkommen für die Berechnung der Mietzinsbeiträge nicht zu 100 % angerechnet wird.

Berücksichtigung der Kosten der familienexternen Betreuung

Mietzinsbeiträge richten sich ausdrücklich an Familien. Deshalb ist es zentral, dass die Kosten der familienexternen Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Kosten für die Berechnung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge sowie deren Höhe stellt deshalb ein wichtiges Element des totalrevidierten Gesetzes dar, das neu verbindlich im ganzen Kanton gilt. Die Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung werden einerseits für die Berechnung der Einkommensgrenze und andererseits als anerkannte Ausgaben berücksichtigt.

Haushalte vor Eintritt in die Sozialhilfe auffangen und unterstützen

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden Haushalte in einem breiten Einkommensbereich erreicht. Für Alleinerziehende umfasst dies je nach Kinderanzahl einen Einkommensbereich von ca. 30'000 bis 60'000 Franken. Für Zweielternfamilien je nach Haushaltgrösse in einem Einkommensbereich von 40'000 bis 80'000 Franken. Damit werden Familien und Alleinerziehende unterstützt, die zwar keine Sozialhilfe beziehen, sich aber in bescheidenen finanziellen Verhältnissen befinden. So kann insbesondere vermieden werden, dass Haushalte knapp über der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe in die Sozialhilfe rutschen.

2.7. Finanzierung betreutes Wohnen für Beziehende von Ergänzungsleistungen

Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen und damit ihren Lebensbedarf nicht decken können, haben die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen (EL) zu beziehen. Das Ergänzungsleistungsgesetz auf Bundesebene (ELG-CH; [SR 831.30](#)) unterscheidet dabei zwischen *Wohnen zuhause* und *Wohnen im Heim*. Für Personen, die zwar keinen Heimplatz, aber zusätzliche Betreuung benötigen, wie etwa einen Essensdienst oder ähnlichem, bestehen betreute Wohnformen. Diese werden aber unter der aktuellen EL-Gesetzgebung nicht berücksichtigt. Durch die Mitfinanzierung von *betreutem Wohnen* können jedoch teure Pflegeheim-Eintritte vermieden oder zumindest verzögert werden. *Betreutes Wohnen* ist mit den heutigen Ansätzen der EL häufig nicht finanzierbar. Der Handlungsspielraum beim kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG-BL; [SGS 833](#)) ist aber durch das ELG-CH begrenzt.

Bisher hatten die Gemeinden die Möglichkeit, das betreute Wohnen über das Mietzinsbeitragsgesetz zu unterstützen. Da es aber im engeren Sinn nicht um Wohn-, sondern um Betreuungskosten geht, ist diese Verankerung im totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz nicht mehr enthalten.

Weiter ist im Kanton Basel-Landschaft die Motion Nr. [2020/579](#) «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» von Roger Boerlin hängig. Mit dieser wird geprüft, ob das ELG-BL allenfalls dahingehend ergänzt werden kann, dass im Rahmen der Krankheits- und Behindernungskosten Zuschüsse für die Betreuung zuhause gewährt werden. Gleichzeitig ist auf Bundesebene eine ähnliche Motion hängig (Motion Nr. [18.3716](#) «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» von Alex Kuprecht), welche bereits im Jahr 2019 vom National- und Ständerat überwiesen worden ist.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist daran, eine Botschaft zu erarbeiten. Wegen Corona haben sich die Arbeiten daran verzögert. Sie soll gemäss BSV im Jahr 2021 erarbeitet werden. Solange diese Prozesse nicht abgeschlossen sind, soll es den Gemeinden möglich sein, Personen, die in *betreutem Wohnen* leben, finanziell zu unterstützen und so kostenintensive und unnötige Heimeintritte zu vermeiden. Diese gesetzliche Grundlage wird aber nicht im Mietzinsbeitragsgesetz, sondern im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz (ELG-BL; [SGS 833](#)) geschaffen.

2.8. Begriffserläuterung totalrevidiertes Mietzinsbeitragsgesetz

Zur besseren Verständlichkeit werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes erläutert:

Einkommengrenze:

Wird die Einkommengrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Einkommengrenze setzt sich folgendermassen zusammen:

- 130 % Sozialhilfegrundbedarf (im Folgenden: SH-Grundbedarf)*
- + *effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien*
- + *effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten*
- + *effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung*
- = *Einkommengrenze*

Vermögensgrenze:

Wird die Vermögensgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das Fünffache des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe.

Allgemeiner Lebensbedarf:

Der allgemeine Lebensbedarf umfasst alle Ausgaben analog dem Grundbedarf in der Sozialhilfe und beträgt 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

Effektive Jahresnettomiete:

Die effektive Jahresnettomiete entspricht den jährlichen Wohnungskosten einer Unterstützungseinheit exkl. Nebenkosten.

Angemessene Jahresnettomiete:

Die Angemessenheit der Jahresnettomiete richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

Mietzinsgrenzwert:

Die Gemeinden legen für die Sozialhilfe angemessene Wohnungskosten bzw. den sogenannten Mietzinsgrenzwert fest. Es ist den Gemeinden dabei freigestellt, ob sie die Nettowohnungskosten oder die Bruttowohnungskosten festlegen. Ist ersteres der Fall, müssen für die Berechnung der Mietzinsbeiträge 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten hinzugerechnet werden.

Massgebliches Einkommen:

Das massgebliche Einkommen der Unterstützungseinheit setzt sich aus deren allen Einkünften zusammen. Es dient zur Berechnung der Höhe des Mietzinsbeitrags. Dazu wird derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe entspricht, zu 100 % angerechnet. Derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe übersteigt, wird hingegen nur bis zu 75 % angerechnet.

$$\begin{aligned}
 & 130 \% \text{ SH-Grundbedarf} \\
 + & 75 \% * (\text{Jahresnettoeinkommen} - 130 \% \text{ SH-Grundbedarf}) \\
 = & \text{Massgebliches Einkommen}
 \end{aligned}$$

Tragbares Mass der Mietzinsbelastung:

Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung für eine Unterstützungseinheit ist die Differenz des massgeblichen Einkommens zu den anerkannten Ausgaben:

$$\begin{aligned}
 & \text{Massgebliches Einkommen} \\
 - & 100 \% \text{ SH-Grundbedarf} \\
 - & \text{effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien} \\
 - & \text{effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung} \\
 - & \text{AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen} \\
 - & \text{sonstige wiederkehrende Ausgaben} \\
 = & \text{Tragbares Mass der Mietzinsbelastung}
 \end{aligned}$$

Mietzinsbeitrag:

Der Mietzinsbeitrag dient zur Deckung der effektiven Jahresnettomiete, wenn eine Unterstützungseinheit diese nicht vollständig tragen kann. Der Mietzinsbeitrag ist die Differenz zwischen der effektiven Jahresnettomiete und dem tragbaren Mass der Mietzinsbelastung.

$$\begin{aligned}
 & \text{Jahresnettomiete} \\
 - & \text{tragbares Mass der Mietzinsbelastung} \\
 = & \text{Mietzinsbeitrag}
 \end{aligned}$$

2.9. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 1 Abs. 1

Mietzinsbeiträge entlasten Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Mit den Mietzinsbeiträgen wird insbesondere der Eintritt in die Sozialhilfe verhindert.

§ 2 Abs. 1 und 2

Die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erfolgt subsidiär. Entsprechend müssen alle anderen Leistungen (wie etwa IV, EL, ALV, IPV, ALBV etc.) geltend gemacht worden sein.

Mietzinsbeiträge können zudem nur für selbstbewohnten und vertraglich geregelten Mietraum ausgerichtet werden.

§ 3 Abs. 1

Damit eine Familie oder eine alleinerziehende Person bezugsberechtigt ist, muss mindestens ein minderjähriges oder ein sich in Erstausbildung befindendes Kind im gleichen Haushalt leben.

§ 3 Abs. 2

Neben Schweizerinnen und Schweizern können Personen mit einer Niederlassungs- (C) oder Aufenthaltsbewilligung (B) sowie vorläufig aufgenommen Flüchtlinge (F) einen Antrag für Mietzinsbeiträge stellen. Damit erhalten Familien und Alleinerziehende Zugang zu Mietzinsbeiträgen, die in besonderem Masse armutsgefährdet sind. Gerade in Bezug auf EU-Bürgerinnen und Bürger ist dies ein Erfordernis im Rahmen der Bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU, in denen sich die Schweiz für die Gleichbehandlung mit den eigenen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet hat.

§ 3 Abs. 3

Es besteht eine Karenzfrist von zwei Jahren. D.h. es besteht erst nach einer Wohndauer von zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Damit werden sog. Pull-Effekte vermieden, indem der Zuzug in eine Gemeinde von finanziell schwachen Haushalten von ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft nicht durch gut ausgebaute Mietzinsbeiträge gefördert wird.

§ 4 Abs. 1 und 2 lit. a – c

Für die Ausrichtung und Berechnung von Mietzinsbeiträgen wird auf die Unterstützungseinheit abgestellt. Diese umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen bzw. Eltern, deren Ehe- und Konkubinatspartnerinnen und –partner, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft sowie Kinder; dazu gehören leibliche Kinder sowie Adoptiv- und Pflegekinder. Nicht als Unterstützungseinheit gelten Personen, die in einer Wohngemeinschaft (WG) leben.

§ 5 Abs. 1

Für die Festlegung der Höhe des Mietzinsbeitrags wird für die antragstellende Person bzw. die Unterstützungseinheit das tragbare Mass der Mietzinsbelastung berechnet. Die Differenz der tragbaren Mietzinsbelastung zur effektiven Jahresnettomiete bestimmt die Höhe des Mietzinsbeitrags.

§ 5 Abs. 2

Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung einer Unterstützungseinheit ist die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und den anerkannten Ausgaben.

§ 5 Abs. 3

Übersteigt die effektive Jahresnettomiete einer Unterstützungseinheit die von der Gemeinde festgelegte angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten entspricht, gilt dies nicht als Ausschlussgrund für den Bezug von Mietzinsbeiträgen. Übersteigt die effektive Jahresnettomiete die angemessene Jahresnettomiete bzw. den Mietzinsgrenzwert, wird jedoch maximal die angemessene Jahresnettomiete bzw. der Mietzinsgrenzwert für die Berechnung angewendet.

§ 5 Abs. 4

Mietzinsbeiträge sind eine bedarfsabhängige Leistung. Sie tragen dazu bei, die Mietzinsbelastung für Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Da es sich um Beiträge handelt, sollte ein Haushalt idealerweise in der Lage sein, zumindest einen Teil der Jahresnettomiete selbst zu bezahlen. Ist ein Haushalt nicht in der Lage, einen Teil davon selbst zu tragen, sind die Mietzinsbeiträge nicht das richtige Mittel, um die prekären Verhältnisse angemessen zu mindern. Der Regierungsrat legt deshalb auf Verordnungsstufe fest, dass die maximalen Mietzinsbeiträge mindestens 75 % der effektiven Jahresnettomiete betragen sollen.

§ 5 Abs. 5

Mietzinsbeiträge werden gemäss § 2 Abs. 2 des Mietzinsbeitragsgesetzes nur für den von der antragstellenden Person bzw. von der Unterstützungseinheit selbst bewohnten Wohnraum vergütet. Untermietverhältnisse müssen daher deklariert werden. Dies unabhängig davon, ob die antragstellende Person zur Untermiete wohnt oder sie einen Untermieter oder eine Untermieterin hat (z.B. in einer WG).

§ 6 Abs. 1

Übersteigt das Jahresnettoeinkommen einer antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit die Einkommensgrenze, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Einkommensgrenze ist kein fixer Betrag, sondern wird für jede antragstellende Person bzw. jede Unterstützungseinheit individuell bestimmt.

§ 6 Abs. 1 lit. a

Für die Berechnung der Einkommensgrenze wird unter anderem der allgemeine Lebensbedarf berücksichtigt. Dieser entspricht den Ausgaben, die der Grundbedarf in der Sozialhilfe umfasst. Der allgemeine Lebensbedarf wird in der Verordnung geregelt. Er beträgt 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs (vgl. § 2 Abs. 1 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz).

§ 6 Abs. 1 lit b – e

Für die Berechnung der Einkommensgrenzen werden die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Abzug der individuellen Prämienverbilligung, die effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten sowie die effektiven Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung berücksichtigt.

§ 6 Abs. 2

Wenn das Jahresnettoeinkommen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit die Einkommensgrenze übersteigt, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 6 Abs. 3

Von einer absoluten Einkommensgrenze wird abgesehen. Vielmehr ist sie dynamisch, damit bei einer Änderung (bspw. im Sozialhilfegesetz) keine Anpassung in diesem Gesetz nötig ist. Die Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs beträgt 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs (vgl. § 2 Abs. 1 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz). Der Regierungsrat regelt die Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung. § 6 Abs. 3 ermächtigt den Regierungsrat die Mindesthöhe des Lebensbedarfs auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 7 Abs. 1

Wenn das Vermögen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit die Vermögensgrenze übersteigt, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

Das Kindsvermögen ist analog zur Sozialhilfe zu berücksichtigen. Es umfasst alle dem Kind zustehenden Vermögenswerte. Die Anrechnung des Kindesvermögens ist nur im Rahmen des Kindesrechts zulässig. Dieses besagt, dass Kindesvermögen grundsätzlich unantastbar ist, wobei Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwendet werden können.

Erträge dürfen in folgenden Fällen nicht angerechnet werden:

- Wenn das fragliche Vermögen mit der Auflage verbunden ist, dass die Erträge nicht zur Deckung des Lebensunterhalts verwendet werden dürfen.
- Wenn das fragliche Vermögen mit der Bestimmung belegt ist, dass das Vermögen zinstragend angelegt werden muss.
- Wenn das fragliche Vermögen als Spargeld zugewendet wurde.

Dies bedeutet, dass Sparkonti von Kindern einschliesslich der Zinsen unantastbar sind und nicht angerechnet werden dürfen.

Die Anzehrung des Kindesvermögens selbst ist nur bei Kapitalleistungen mit Einkommensersatzcharakter möglich (bspw. Abfindung statt monatlicher Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 288 ZGB, [SR 210](#)). Eine weitergehende Anzehrung des Kindesvermögens ist durch die Kinderschutzbehörde (KESB) zu bewilligen. Zu berücksichtigen ist, dass sogenanntes freies Kindesvermögen, also Vermögen, das dem Kind zu einem bestimmten Zweck zugewendet worden ist (z.B. für Ausbildung, Sprachaufenthalt, aber auch zum Zweck des Sparens) ohnehin unantastbar ist.

§ 7 Abs. 2

Von einer absoluten Vermögensgrenze wird abgesehen. Vielmehr ist sie dynamisch, damit bei einer Änderung (bspw. im Sozialhilfegesetz) keine Anpassung in diesem Gesetz nötig ist. Sie beträgt mindestens das Fünffache des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe (vgl. § 3 Abs. 1 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz). § 7 Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat, die Mindesthöhe der freien Vermögensbeträge auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 8 Abs. 1

Für die Prüfung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge und die Festlegung der Höhe der Beiträge werden die Nettoeinkünfte aller im Haushalt lebenden und zur Unterstützungseinheit gehörenden Personen berücksichtigt. Zu den Nettoeinkünften gehören insbesondere:

- Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Provision, Erfolgsbeteiligungen etc.).
- Erwerb ersatzeinkommen (Taggelder von ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO etc.).
- Individuelle Prämienverbilligung.
- Renten (AHV, IV, BVG), inkl. Vorbezüge.
- Praktikums- und Lehrlingslohn.
- Unterhaltsbeiträge (eheliche, elterliche).
- Ausbildungsbeiträge.
- Entschädigung für Haushaltsführung.
- Sonstige Leistungen Dritter.

§ 8 Abs. 2

Die Gemeinden können für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen festlegen. Dies für den Fall, dass Antragstellende keiner Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. ihr Erwerbsspensum nicht erhöhen, obwohl dies zumutbar wäre oder aber ihre Stelle kündigen oder eine zumutbare Stelle nicht annehmen. Ein hypothetisches Einkommen muss im jeweiligen Gemeindereglement definiert und einheitlich angewendet werden.

Das hypothetische Einkommen kann alsdann zur Berechnung des Anspruchs bzw. der Höhe der Mietzinsbeiträge angerechnet werden. Unter einem hypothetischen Einkommen ist entsprechend ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit vollumfänglich nützen würde. Für die Festlegung eines hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 8 Abs. 3 lit. a

Eine allfällige Hilfslosenentschädigung wird nicht zum massgeblichen Einkommen hinzuge-rechnet. Diese dient zur Deckung von Unterstützung, wenn bei alltäglichen Verrichtung Hilfe benötigt wird. Sie ist keine Rente, die frei verwendet werden kann.

§ 8 Abs. 3 lit. b

Analog zur Sozialhilfe sollten grundsätzlich sämtliche Einkünfte der Unterstützungseinheit berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass auch die dem Kind zustehenden Einkünfte mitberücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Unterhaltsbeiträge, Versicherungsleistungen und auch ein allfälliges Erwerbseinkommen (Lehrlingslohn). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in erster Linie die Eltern für die Unterhaltungspflicht der Kinder aufzukommen haben. Die Unterhaltungspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB, [SR 210](#)). Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB, [SR 210](#)). Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Eltern sind allerdings von der Unterhaltungspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten. Was dabei als zumutbar gilt, ist im Einzelfall zu ermitteln, wobei der Beitrag in der Regel 60 – 80 % des (Arbeits-) Einkommens des Kindes nicht überschreiten sollte. Unterhaltsbeiträge sind hingegen vollumfänglich anzurechnen. In entsprechendem Umfang reduziert sich das massgebliche Einkommen der Unterstützungseinheit.

§ 8 Abs. 4

Wie zu § 5 Abs. 2 des Mietzinsbeitragsgesetzes erläutert, werden die Mietzinsbeiträge mit einem Erwerbsanreiz ausgestattet. Dies indem das Einkommen, welches 130 % des Grundbedarfs der Sozialhilfe übersteigt, zu 75 % angerechnet wird (vgl. § 4 Abs. 1 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz). Dadurch nimmt die Leistung weniger rasch ab als das zusätzliche Erwerbseinkommen zunimmt. In § 8 Abs. 4 wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 9 Abs. 1 a – e

Die anerkannten Ausgaben setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf, der 100 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe beträgt (vgl. § 5 Abs. 1 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz), den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Abzug der Prämienverbilligung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien, den effektiven Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung, den AHV-Beiträgen für Nichterwerbstätige wiederkehrende Ausgaben; bspw. Kosten für ein Motorfahrzeug, das aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist, Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Unterhaltszahlungen, Kosten für eine Therapie etc. In § 9 Abs. 2 wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 9 Abs. 2

Der allgemeine Lebensbedarf beträgt für die anerkannten Ausgaben 100 % des sozialhilfe-rechtlichen Grundbedarfs. In § 9 Abs. 2 wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen

§ 10 Abs. 1

Die Gemeinden sind für den Vollzug des Mietzinsbeitragsgesetzes zuständig. Sie regeln diesen mit einem Reglement. Das Reglement wird zur Prüfung und Genehmigung dem Kantonalen Sozialamt vorgelegt.

§ 10 Abs. 2 lit. a – d

Die Gemeinden regeln in ihren Reglementen die Höhe der maximalen Mietzinsbeiträge im Verhältnis zur angemessenen Jahresnettomiete, die angemessene Jahresnettomiete, welche mindestens dem Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht, die Einkommensgrenze sowie die Vermögensgrenze. Die beiden letzteren müssen mindestens den Vorgaben des Mietzinsbeitragsgesetzes entsprechen.

§ 11 Abs. 1

Alle Begründungen, Aufhebungen oder Änderungen von Rechten und Pflichten bzw. des Anspruchs aufgrund des Mietzinsbeitragsgesetz sind zu verfügen. Dabei sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG BL, [SGS 175](#)) zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 2

Die erstinstanzlichen Verfügungen der Gemeinden sind zunächst mittels Einsprache anfechtbar. Erst wenn der kommunale Rechtsmittelweg ausgeschöpft ist, ist ein Rechtsmittel an die kantonale Instanz möglich.

§ 12 Abs. 1

Wenn die antragstellende Person die Mitwirkung verweigert oder Unterlagen auch nach gesetzter Frist nicht vollständig einreicht, muss die Gemeinde nicht auf den Antrag eintreten.

Die Gemeinden dürfen die fehlenden Informationen nicht bei Dritten einholen und es dürfen auch keine weiteren Informationen diesbezüglich unter den Behörden ausgetauscht werden.

§ 12 Abs. 2

Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen müssen jede Veränderung, die einen erheblichen Einfluss auf den Anspruch oder die Höhe der Mietzinsbeiträge hat, innert Monatsfrist bzw. innert 30 Tagen melden.

§ 13 Abs. 1

Rechtmässig bezogene Mietzinsbeiträge unterstehen grundsätzlich keiner Rückerstattungspflicht. Sollten im Nachhinein gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter fließen, sind die bezogenen Mietzinsbeiträge für diesen Zeitraum gemäss § 13 Abs. 3 in entsprechendem Umfang zurückzuerstatten.

§ 13 Abs. 2

Mietzinsbeiträge die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen oder deren unrechtmässige Ausrichtung auf andere Weise erwirkt wurde, sind inkl. 5 % Zinsen rückerstattungspflichtig.

§ 13 Abs. 3

Sollten gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter nachträglich fließen, sind die bezogenen Mietzinsbeiträge für den Beitragszeitraum in entsprechendem Umfang zurückzuerstatten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine IV-Rente rückwirkend gesprochen wird.

§ 14 Abs. 1

Der Vollzug und die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Sie tragen die Kosten dafür vollständig.

§ 14 Abs. 2

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die durch die ausgerichteten Mietzinsbeiträge entstehen. Dafür legt er einen pauschalen Betrag fest, den er jährlich an die Gemeinden auszahlt. Der Regierungsrat legt einen Kantonsbeitrag fest, der die Hälfte der Kosten der ausgerichteten Mietzinsbeiträge umfasst. Dieser basiert auf der Kostenschätzung, die im Rahmen der Totalrevision getätigt wurde und beträgt 3,5 Millionen Franken. Der Substitutionseffekt in der Sozialhilfe geht zulasten der Gemeinden. Diese profitieren von den in der Sozialhilfe eingesparten Kosten aufgrund von Ablösungen durch Mietzinsbeiträge.

§ 14 Abs. 3

Der Kantonsbeitrag wird aufgrund der provisorischen Gemeinderechnungen einmal jährlich an die Gemeinden ausbezahlt. Dabei wird der Kantonsbeitrag prozentual an die Gemeinden ausgerichtet gemäss dem Umfang der jeweils ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Der Beitrag, den eine Gemeinde erhält, kann dadurch jährlich variieren.

§ 14 Abs. 4

Das Kantonale Sozialamt überprüft die Reglemente der Gemeinden. Es erhalten nur diejenigen Gemeinden mit genehmigten Reglementen Kantonsbeiträge.

§ 14 Abs. 5

Die Höhe des Kantonsbeitrags regelt der Regierungsrat in der Verordnung. Dabei stützt er sich auf die Kostenschätzung, die für die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes vorgenommen wird und überprüft die Kostenentwicklung in regelmässigen Abständen. In § 14 Abs. 5 wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten auf Verordnungsebene festzulegen.

§ 15 Abs. 1

Die Gemeinden haben dem Kantonalen Sozialamt auf Anfrage Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren. Das Kantonale Sozialamt ist damit berechtigt, den Vollzug des Mietzinsbeitragsgesetzes zu überprüfen.

§ 15 Abs. 2

Sollten die Gemeinden die Einsicht in die Akten und Unterlagen verweigern, kann der Kanton die Kantonszahlungen einstellen.

§ 16 Abs. 1

Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes wird das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 aufgehoben.

§ 16 Abs. 2

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes.

Änderungen Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV ([SGS. 833](#))

§ 13a Abs.1

Solange das betreute Wohnen in der Bundesgesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen nicht geregelt ist, soll es den Gemeinden dennoch möglich sein, Beiträge an das betreute Wohnen zu leisten, um so kostenintensive und unnötige Heimeintritte zu vermeiden.

§ 13 Abs. 2

Anspruchsberechtigt sind Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen und sich in betreutem Wohnen befinden. Weiter sind Personen anspruchsberechtigt, die bei einem Heimeintritt Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten, bei denen ein Heimeintritt also nur deshalb erfolgt, weil die Kosten des betreuten Wohnens nicht anderweitig gedeckt werden können.

§ 13 Abs. 3

Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen und den Umfang der Beiträge an das betreute Wohnen per Reglement. Sie sind bei der Festlegung des Umfangs und der Voraussetzungen weitgehend frei, orientieren sich aber am Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, [SGS 941](#)).

§ 13 Abs. 4

Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung dient die EL-Berechnung der Sozialversicherungsanstalt. Für Personen, welche noch keine EL oder Zusatzbeiträge beziehen, aber bei einem Heimeintritt solche beziehen könnten, erstellt die Sozialversicherungsanstalt eine EL-Berechnung für Personen, die zuhause wohnen. Die Gemeinde ersetzt dann die Mietkosten durch die potenziellen Heimkosten, um die Anspruchsberechtigung zu prüfen. Die bisherigen Mietzinsbeiträge an EL-Beziehende bezahlen bereits heute die Gemeinden. Zudem profitieren die Gemeinden, wenn durch das betreute Wohnen der Heimeintritt verhindert oder verzögert werden kann. Daher finanzieren aufgrund des Grundsatzes der fiskalischen Äquivalenz die jeweiligen Gemeinden ihre Beiträge selbst.

2.10. Berechnungsbeispiele

Für die Veranschaulichung des Vollzugs des Mietzinsbeitragsgesetzes dienen die beiden nachfolgenden Rechenbeispiele:

Beispiel 1: Alleinerziehende Mutter mit einem Kind

- Die Mutter erzielt ein Jahresnettoeinkommen von CHF 40'000.-.
- Die Jahresnettomiete beträgt CHF 13'800.- zuzüglich Nebenkosten von CHF 2'760.-, was einem Total von CHF 16'560.- entspricht.
- Der Mietzinsgrenzwert entspricht CHF 14'400.- zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten von CHF 2'860.-, was einem Total von CHF 17'320.- entspricht.
- Das Kind geht in den Kindergarten und zwei Nachmittage pro Woche in die Kita. Die Kosten für die Fremdbetreuung betragen jährlich CHF 4'000.-.
- Die Krankenkassenprämien entsprechen den regionalen Durchschnittsprämien (Region 1) und betragen für die Mutter und ihr Kind CHF 8'136.-. Die Unterstützungseinheit erhält individuelle Prämienverbilligung in der Höhe von CHF 1'907.-, was effektive Krankenkassenprämien von CHF 6'229.- ergibt⁶.
- Das Vermögen der Unterstützungseinheit beträgt CHF 12'000.-.

Einkommensgrenze:	
130 % SH-Grundbedarf	23'790.-
+ effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	6'229.-
+ effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten	16'560.-
+ effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	4'000.-
= Einkommensgrenze	50'579.-

⁶ Im Jahr 2021 beträgt die Jahresrichtprämie für eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind CHF 4'620 (vgl. § 5 Abs. 1bis der Prämienverbilligungsverordnung (SGS 362.12)). Das sind 12*CHF 260.- für die Mutter und 12*CHF 125.- für das Kind. Für die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung wird vereinfachend die Annahme getroffen, dass als Abzüge gemäss § 9 EG KVG lediglich die Pauschalabzüge für das Kind (CHF 5'000.-) zum Tragen kommen. Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen beträgt 7.75 (§ 2 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1)). 7.75 % von CHF 35'000.- sind CHF 2'713.-. Dies ergibt eine Prämienverbilligung von CHF 1'907.- (=CHF 4'620.- - CHF 2'713.-) und eine effektive Krankenkassenprämie von CHF 6'629.-.

Vermögensgrenze	
entspricht dem fünffachen des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe	17'000.-
Massgebliches Einkommen	
130 % SH-Grundbedarf	23'790.-
+ 75 % * (Jahresnettoeinkommen - 130 % SH-Grundbedarf)	12'757.-
= Massgebliches Einkommen	35'947.-
Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	
Massgebliches Einkommen	35'947.-
- 100 % SH-Grundbedarf	- 18'300.-
- effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	- 6'229.-
- effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	- 4'000.-
- AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen	
- sonstige wiederkehrende Ausgaben	
= Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	7'418.-
Mietzinsbeitrag	
Jahresnettomiete	16'560.-
- tragbares Mass der Mietzinsbelastung	- 7'418.-
= Mietzinsbeitrag	9'142.-
Mietzinsbeitrag < 75 % der Jahresnettomiete?	Ja
Mietzinsbeitrag pro Monat	762.-

Beispiel 2: Vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder)

- Die beiden Eltern erzielen gemeinsam ein Jahresnettoeinkommen von CHF 60'000.-.
- Die Jahresnettomiete der Familie beträgt CHF 19'200.- zuzüglich Nebenkosten von CHF 3'840.-, was einem Total von CHF 23'040.- entspricht.
- Die angemessenen Wohnungskosten entsprechen CHF 18'000.- zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten von CHF 3'600.-, was einem Total von CHF 21'600.- entspricht. Die Jahresnettomiete zuzüglich der Nebenkosten liegt über dem Mietzinsgrenzwert, weshalb die Jahresnettomiete nur bis zum Mietzinsgrenzwert berücksichtigt wird.
- Die Kinder gehen zur Schule und werden nicht zusätzlich fremdbetreut.
- Die Krankenkassenprämien entsprechen den regionalen Durchschnittsprämien (Region 1) und betragen für die Familie CHF 15'672.-. Die Unterstützungseinheit erhält individuelle Prämienverbilligung in der Höhe von CHF 8'365.-, was effektive Krankenkassenprämien von CHF 7'307.- ergibt⁷.

⁷ Im Jahr 2021 beträgt die Jahresrichtprämie für eine Familie mit zwei Kindern CHF 12'240.- (vgl. § 5 Abs. 1^{bis} der Prämienverbilligungsverordnung ([SGS 362.12](#))). Das sind je 12*CHF 260.- für die Eltern und je 12*CHF 125.- für die Kinder. Für die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung wird vereinfachend die Annahme getroffen, dass als Abzüge gemäss § 9 EG KVG lediglich die Pauschalabzüge für die Kinder (CHF 10'000.-) zum Tragen kommen. Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen beträgt 7.75 (§ 2 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#))).

- Das Vermögen der Unterstützungseinheit beträgt CHF 20'000.-.

Einkommensgrenze:	
130 % SH-Grundbedarf	33'290.-
+ effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	7'307.-
+ effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten	21'600.-
+ effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	
= Einkommensgrenze	62'197.-
Vermögensgrenze	
entspricht dem fünffachen des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe	23'500.-
Massgebliches Einkommen	
130 % SH-Grundbedarf	33'290.-
+ 75 % * (Jahresnettoeinkommen - 130 % SH-Grundbedarf)	20'032.-
= Massgebendes Einkommen	53'322.-
Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	
Massgebendes Einkommen	53'222.-
- 100 % SH-Grundbedarf	-25'608.-
- effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	-7'307.-
- effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	
- AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen	
- sonstige wiederkehrende Ausgaben	
= Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	20'307.-
Mietzinsbeitrag	
Jahresnettomiete	21'600.-
- tragbares Mass der Mietzinsbelastung	-20'307.-
= Mietzinsbeitrag	1'293.-
Mietzinsbeitrag beträgt < 75 % der Jahresnettomiete?	Ja
Mietzinsbeitrag pro Monat	108.-

2.11. Finanzierung

2.11.1. Schätzung der leistungsberechtigten Haushalte und Leistungssumme (concept)

Um die Anzahl der leistungsberechtigten Haushalte und die Leistungssumme der Mietzinsbeiträge anhand der Steuerdaten zu schätzen, wurde für alle in den Daten enthaltenen Steuerhaushalte geprüft, ob sie gemäss Mietzinsbeitragsgesetz bezugsberechtigt wären. Hierzu

7.75 % von CHF 50'000.- sind CHF 3'875.-. Dies ergibt eine Prämienverbilligung von CHF 8'365.- (=CHF 12'240.- - CHF 3'875.-) und eine effektive Krankenkassenprämie von CHF 7'307.-.

wurden für jeden Haushalt die individuelle Einkommensgrenze, das tragbare Mass der Mietzinsbelastung sowie der theoretische Mietzinsbeitrag kalkuliert. Anschliessend wurde die Anzahl Steuerhaushalte mit folgenden Eigenschaften ermittelt:

- Es wohnt mindestens ein Kind im Haushalt, welches zum Kinderabzug gemäss Steuerposition 750 berechtigt.
- Es werden keine Renten bezogen⁸.
- Der Steuerhaushalt besitzt kein Wohneigentum gemäss Steuerposition 400.
- Das steuerbare Einkommen gemäss Steuerposition 499 liegt unter der individuellen Einkommensgrenze gemäss Mietzinsbeitragsgesetz.
- Das Einkommen liegt über der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe.
- Das Vermögen liegt unter der Vermögensgrenze der Mietzinsbeiträge.

Haushaltstyp		Schätzung Anzahl Leistungsberechtigter Haushalte	Annahme: Mietzinsgrenzwerte ausgeschöpft			Annahme: Mieten liegen 20% unter Mietzinsgrenzwerten		
Anz. Erw.	Anz. Kind		Durchschnittliche Miete (Annahme) in CHF/a	Durchschnittliche MiBe in CHF/a	Leistungssumme in CHF/a	Durchschnittliche Miete (Annahme) in CHF/a	Durchschnittliche MiBe in CHF/a	Leistungssumme in CHF/a
1	1	396	14'400	5'030	1'990'000	11'520	2'930	1'120'000
2	1	341	16'800	6'300	2'100'000	13'440	3'750	1'280'000
1	2	266	16'800	7'200	1'920'000	13'440	4'740	1'260'000
2	2	447	19'200	7'670	3'400'000	15'360	4'880	2'180'000
1	3+	84	19'400	10'110	840'000	15'540	7'100	590'000
2	3+	316	21'100	8'830	2'790'000	16'910	5'640	1'780'000
Total		1'850			13'040'000			8'210'000

Tabelle 9: Schätzung der Anzahl leistungsberechtigter Haushalte, ihrer durchschnittlichen Miete, ihres durchschnittlichen Mietzinsbeitrags sowie der Leistungssumme unter Optimierungsvariante 2. Frankenwerte gerundet auf CHF 10'000.

Quelle: Kantonale Steuerstatistik 2018, eigene Berechnungen

Abbildung 2: Darstellung zu Schätzung leistungsberechtigter Haushalten und Kosten, econcept 2021

Mit diesen Annahmen sind im Kanton Basel-Landschaft schätzungsweise gesamthaft 1'850 Haushalte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt. Welcher Leistungssumme dies entspricht, hängt davon ab, ob die Mietzinsgrenzwerte ausgeschöpft werden. Ist dies der Fall, liegt die Leistungssumme bei rund 13 Millionen Franken pro Jahr. Liegen die Mieten hingegen im Durchschnitt bei nur 80 % der Mietzinsgrenzwerte, beträgt die Schätzung der Leistungssumme rund 8 Millionen Franken pro Jahr.

⁸ Die Schätzung der Bezugsberechtigten fokussiert ausschliesslich auf Familien. Die Anzahl Rentenbezüger/innen in betreutem Wohnen wird nicht geschätzt, da aus der Steuerstatistik nicht ersichtlich ist, ob sich das Steuersubjekt in einem betreuten Wohnverhältnis befindet.

2.11.2. Substitutionseffekt Sozialhilfe

Mit den Mietzinsbeiträgen ist es möglich, dass Neueintritte von Haushalten mit einem geringen Unterstützungsbedarf verhindert werden können. Weiter besteht die Möglichkeit, Haushalte mit einer geringen Deckungsquote aus der Sozialhilfe abzulösen. Den finanziellen Mitteln, welche mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz für die Mietzinsbeiträge bereitgestellt werden müssen, sind daher die gleichzeitig entstehenden Minderkosten der Sozialhilfe gegenüberzustellen. Hierfür wird geschätzt, wie viele Haushalte aufgrund des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz aus der Sozialhilfe abgelöst werden und neu Mietzinsbeiträge beziehen. Diese Haushalte wurden mithilfe der Sozialhilfestatistik des BFS vom Jahr 2018 ermittelt.

Bei den durch die Mietzinsbeiträge abgelösten Haushalten handelt es sich um solche mit folgenden Eigenschaften:

- Es handelt sich um ein laufendes Sozialhilfedossier mit permanentem Aufenthaltsstatus.
- Im Haushalt lebt mindestens ein minderjähriges Kind.
- Der Haushalt befindet sich in einem Mietverhältnis.
- Mindestens ein Elternteil ist erwerbstätig.
- Folgende Bedingung wird erfüllt:
 $75\% * \text{Wohnkosten} > \text{Grundbedarf} + \text{angemessene Jahresnettomiete} + \text{Grundversicherung} - \text{Einkünfte (exkl. Freie Einkünfte)}$

Haushaltstyp		Anz. abgelöster Haushalte	Eingesparte Sozialhilfebeiträge in CHF/a
Anz. Erw.	Anz. Kind		
1	1	29	410'000
2	1	15	210'000
1	2	19	350'000
2	2	13	200'000
1	3+	7	150'000
2	3+	10	220'000
Total		93	1'540'000

Tabelle 10: Schätzung der Anzahl abgelöster Sozialhilfeempfänger/innen sowie der eingesparte Leistungssumme der Sozialhilfe unter Optimierungsvariante 2. Frankenwerte gerundet auf CHF 10'000.
Quelle: Sozialhilfestatistik des BFS 2018, eigene Berechnungen

Abbildung 3: Schätzung Substitutionseffekt Sozialhilfe, econcept 2021

Gemäss Sozialhilfestatistik des BFS können mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz rund 93 Haushalte neu Mietzinsbeiträge anstatt Sozialhilfe beziehen. Die Sozialhilfe wird dabei jährlich um rund 1,5 Millionen Franken entlastet. Aufgrund der tiefen Verlässlichkeit der Einkommensdaten aus der Sozialhilfestatistik ist diese Schätzung allerdings mit Unsicherheit behaftet und daher nur als ungefähre Grössenordnung zu interpretieren.

2.11.3. Abschliessende Kostenschätzung

Für die Einstellung des Kantonbeitrags in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) wurden aufgrund der Schätzungen von econcept zu den bezugsberechtigten Haushalten und den Kosten folgende Annahmen getroffen:

Ausschöpfung der Mietzinsgrenzwerte

Für die Modellierung des Mietzinsbeitragsgesetzes hat econcept den Durchschnitt der Mietzinsgrenzwerte der Gemeinden, so wie sie dem KSA vorliegen, genommen. Dabei entsteht eine gewisse Unschärfe. Für die abschliessende Kostenschätzung geht der Regierungsrat deshalb von der Annahme aus, dass 70 % der Mietzinsgrenzwerte gemäss dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz voll ausgeschöpft werden und bei den restlichen 30 % die Mieten 20 % unter den Mietzinsgrenzwerten nach dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz liegen.

Nichtbezugsquote

Aus unterschiedlichen Gründen gibt es Personen und Haushalte, die Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie aufgrund ihrer finanziellen Situation dazu berechtigt wären. Die Datenlage zu Nichtbezugsquoten einzelner Sozialleistungen ist dünn. Die Gründe für den Nichtbezug können von der Sorge vor Stigmatisierung und Schamgefühlen über Unwissen über Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen bis – je nach Leistung – hin zu Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen etc. reichen.

Die Berner Fachhochschule hat beispielsweise für den Kanton Bern für die Sozialhilfe eine Nichtbezugsquote von 26 % festgestellt. Dies aufgrund einer Modellierung anhand der kantonalen Steuerdaten.

Für die individuelle Prämienverbilligung beträgt die Nichtbezugsquote im Kanton Basel-Landschaft etwa 13 – 15 %. Dass die Nichtbezugsquote für individuelle Prämienverbilligung etwas tiefer ausfällt wie die der Sozialhilfe, hängt vermutlich damit zusammen, dass der Gang zur Sozialhilfe für viele mit Scham und Stigma behaftet ist. Weiter wird für die individuelle Prämienverbilligung beim Versand der Steuererklärung ein Antragsformular mitgeschickt, das unterzeichnet retourniert werden kann.

Für die Mietzinsbeiträge wird es jedoch eine aktive Anmeldung brauchen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Nichtbezug bei den Mietzinsbeiträgen zwischen dem der Sozialhilfe und der individuellen Prämienverbilligung liegen wird.

Für die vorliegende Kostenschätzung geht der Regierungsrat deshalb von einer Nichtbezugsquote von 15 – 20 % aus. Dabei handelt es sich lediglich um eine Annahme. Wie sich die Bezugsquote unter dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz entwickeln wird, wird sich nach Einführung des Gesetzes und der neuen Reglemente der Gemeinden zeigen.

Kostenschätzung

Unter diesen Annahmen ergeben sich gesamthaft Kostenschätzungen zwischen ca. 9,2 und 9,8 Millionen Franken. Zieht man den Substitutionseffekt in der Sozialhilfe von ca. 1,5 Millionen Franken ab, ergibt dies eine Gesamtsumme von 7,7 und 8,3 Millionen Franken (siehe nachfolgende Tabelle Zwischentotal II). Der Substitutionseffekt geht vollständig zulasten der Gemeinden.

Annahmen	Kanton		Gemeinden	
Mietzinsgrenzwerte werden zu 100 % ausgeschöpft	13'040'000.-	13'040'000.-	13'040'000.-	13'040'000.-

Abzüglich 30 %	- 3'912'000.-	- 3'912'000.-	- 3'912'000.-	- 3'912'000.-
Mietzinsgrenzwerte werden zu 80 % ausgeschöpft	8'210'000.-	8'210'000.-	8'210'000.-	8'210'000.-
Abzüglich 70 %	- 5'747'000.-	- 5'747'000.-	- 5'747'000.-	- 5'747'000.-
Zwischentotal I	11'591'000.-	11'591'000.-	11'591'000.-	11'591'000.-
Nichtbezugsquote von 15 %	-1'738'650.-		-1'738'650.-	
Nichtbezugsquote von 20 %		-2'318'200.-		- 2'318'200.-
Zwischentotal II	9'852'350.-	9'272'800.-	9'852'350.-	9'272'800.-
Davon die Hälfte	- 4'926'175.-	- 4'636'400.-	- 4'926'175.-	-4 '636'400.-
Abzüglich Substitutionseffekt	- 1'540'000.-	- 1'540'000.-		
Total	3'386'175.-	3'096'400.-	4'926'175.-	4'636'400.-

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz wird einerseits der Gegenvorschlag zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» umgesetzt und andererseits werden neu verbindliche Mindeststandards festgelegt. Der Kanton ist daher an einer kantonsweiten, effizienten Umsetzung des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes interessiert und stellt dazu finanzielle Mittel bereit, die maximal 50 % der ausgerichteten Mietzinsbeiträge decken. Entsprechend der Kostenschätzung liegt der Kantonsanteil zwischen ca. 3 und 3,4 Millionen Franken. Der Regierungsrat hat diesen auf 3,5 Millionen Franken gerundet und im AFP eingestellt. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes soll der Vollzug sowie die Kostenentwicklung überprüft und, falls notwendig, angepasst werden. Für die vorliegende Kostenschätzung ist auch nicht zu vernachlässigen, dass die Kosten für Mietzinsbeiträge in den vergangenen Jahren etwa 1,5 Millionen Franken betragen. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz und der vorliegenden Kostenschätzung wird also für eine Leistung, die bereits existiert, eine substantielle Erhöhung der Beiträge angestrebt.

2.11.4. Finanzierungsmechanismus

Betreffend die Finanzierung wurden unterschiedliche Varianten diskutiert. Auf Seiten Kanton und Gemeinden haben diesbezüglich verschiedene Bedenken und Interessen bestanden. Die Gemeinden wünschen einen Anreiz, um das Gesetz umzusetzen. Der Regierungsrat hingegen setzt mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes den Gegenvorschlag zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» um und stellt deshalb finanzielle Mittel für die Umsetzung des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes bereit. Diese Lösung resultiert aus den Diskussionen in den verschiedenen Projektgremien und wurde von allen Gremien breit abgestützt. Sie ist für alle Beteiligten effizient und kostengünstig umsetzbar und kommt nicht zuletzt armutsbetroffenen Familien im Kanton zugute.

Der Kantonsbeitrag wird prozentual an die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden haben damit einen Anreiz, Mietzinsbeiträge auszurichten. Dadurch können sie einerseits Sozialhilfeeintritte vermeiden und andererseits Armutfolgen mindern, was in anderen Bereichen zu Einsparungen führen kann. Der Kanton stellt die finanziellen Mittel in dem Bereich zur Verfügung, wo er auch Steuerungsmöglichkeiten hat. D.h., er berücksichtigt die Kosten gemäss Schätzungen, welche aufgrund der Umsetzung der Mindeststandards des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes entstehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden werden die Gemeindeautonomie, die Variabilität, die fiskalische Äquivalenz sowie der Grundsatz der Subsidiarität gewährleistet. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden zwar verbindliche Mindeststandards geschaffen,

den Gemeinden bleibt aber genügend Spielraum, um gemeindespezifischen Umständen Rechnung tragen zu können. Auch können eventuelle Synergien mit anderen Leistungen genutzt werden und die Abklärungen erfolgen aus «einer Hand», was einer schlanken Administration zuträglich ist. Damit bleiben die Gemeinden handlungsfähig und haben Steuerungs- und Sparmöglichkeiten. Zudem werden mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz Mindeststandards festgelegt. Es ist den Gemeinden aber freigestellt, diese in ihren Reglementen höher festzulegen.

Aufgrund dieser Variabilität, besteht die Möglichkeit, dass die Kosten höher ausfallen. Der Regierungsrat legt deshalb eine Obergrenze für den Kantonsbeitrag fest. Dieser wird jährlich an die Gemeinden im Verhältnis zu den von ihnen ausgerichteten Mietzinsbeiträgen ausbezahlt. Die Verteilung der Kantonsgelder erfolgt prozentual, sprich der Beitrag für eine einzelne Gemeinde fällt nicht jedes Jahr gleich aus. Für die Abrechnung werden die gesamten ausbezahlten Mietzinsbeiträge erfasst. D.h., Variabilität und Substitutionseffekt werden aus der Schlussrechnung nicht extrahiert.

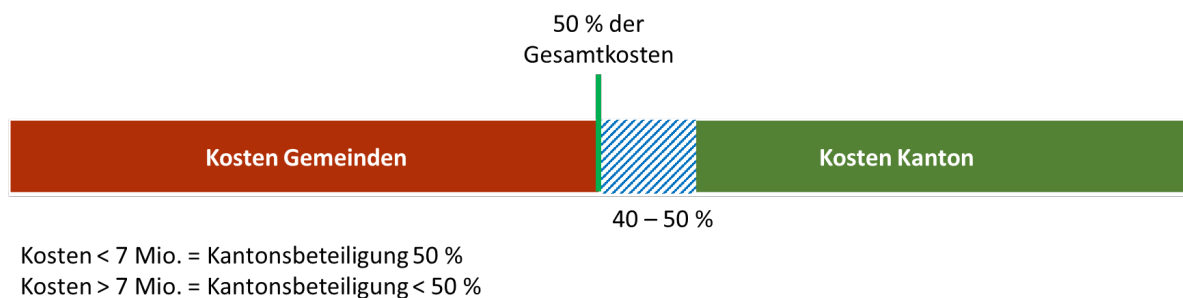


Abbildung 4: Kantonsbeteiligung an den Gesamtkosten der Mietzinsbeiträge

2.11.5. Fiskalische Äquivalenz

Der angenommene Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringem Einkommen» verlangt, dass bei der Umsetzung das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (§ 47a Abs. 1 Kantonsverfassung) berücksichtigt wird. Dieses wird gewahrt, indem die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen unverändert bei den Gemeinden liegt. Die Gemeinden vollziehen das Mietzinsbeitragsgesetz und ihnen wird dabei soweit möglich Regelungs- und Vollzugsfreiheit gewährt. Gleichzeitig tragen die Gemeinden eine finanzielle Last, die im Zusammenhang mit diesen gewährten Spielräumen entsteht, denn die vom Kanton bereitgestellten Mittel sind beschränkt.

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch den Kanton, auch mit Blick auf die fiskalische Äquivalenz, ist aus mehreren Gründen berechtigt. Der Kanton kommt so seinen Verpflichtungen aus dem angenommenen Gegenvorschlag nach, indem er sicherstellt, dass die Mietzinsbeiträge im ganzen Kanton armutsbetroffenen Familien zugutekommen. So wird mit der Totalrevision die Gesamtsumme der ausbezahlten Mietzinsbeiträge von ca. 1,5 Millionen Franken abzüglich des Substitutionseffekt auf geschätzte 7,7 bis 8,3 Millionen erhöht.

Weiter dient der finanzielle Beitrag wie oben beschrieben als Anreiz für die Umsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes generell, da die Gemeinden die ausgezahlten Mietzinsbeiträge nicht vollständig selbst decken müssen. Da der Kanton unabhängig von der detaillierten Ausgestaltung der Mietzinsbeitragsreglemente auf Gemeindeebene bis zu 50 % der durch die ausgerichteten Mietzinsbeiträge anfallenden Kosten erstattet, wird für die Gemeinden zusätzlich ein Anreiz gesetzt, die Mietzinsbeiträge auch über dem gesetzlichen Minimum anzusetzen.

2.11.6. Finanzbuchhaltung

Die Mietzinsbeiträge wurden bis anhin zusammen mit anderen Aufwendungen unter der Funktion «5600 Sozialer Wohnungsbau» verbucht. Damit die mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz ausgerichteten Beiträge separat betrachtet werden können, werden diese bereits ab dem Jahr 2022 auf der neu geschaffenen Funktion «5601 Mietzinsbeiträge» budgetiert. Der kantonale Beitrag wird jeweils nach Jahresabschluss der Gemeinderechnungen aufgrund dieser Verbuchung an die Gemeinden ausbezahlt.

2.11.7. Aufsicht durch das kantonale Sozialamt

Dem Kantonalen Sozialamt kommt eine Aufsichtsfunktion zu. Es kann zur Überprüfung des Vollzugs Akteneinsicht verlangen und so stichprobenartig den Vollzug, die Auszahlungen und die Beitragshöhen überprüfen. Gewähren die Gemeinden dem KSA keine Einsicht in die Akten, kann der Kanton die Zahlungen einstellen.

2.12. Strategische Verankerung

Mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes kann einerseits der Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» umgesetzt werden, welcher am 24. November 2019 vom Baselbieter Stimmvolk angenommen wurde. Andererseits können die Ergebnisse aus der Armutsstrategie bei der Überarbeitung des Mietzinsbeitragsgesetzes berücksichtigt werden. Dies generell in Hinsicht auf die Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge sowie spezifisch für die Unterstützung von Familien. Mit dem VAGS-Projekt zum Mietzinsbeitragsgesetz kann zudem sichergestellt werden, dass die fiskalische Äquivalenz gewährleistet ist.

2.13. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ([SGS 844](#)) ist die zentrale rechtliche Grundlage für das VAGS-Projekt, die totalrevidiert wird. Weiter bildet die Abstimmung vom 23. November 2021 über die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» sowie den entsprechenden Gegenvorschlag den gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung des angenommenen Gegenvorschlags:

«Der Kanton Basel-Landschaft richtet Leistungen an Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen aus. Art, Umfang und Träger der Leistungen basieren auf den Ergebnissen einer kantonalen Armutsstrategie. Dabei sind Arbeitsanreize zu fördern und allfällige Schwelleneffekte möglichst tief zu halten. Zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz (s. § 47a Abs. 1 Kantonsverfassung) zu berücksichtigen.»

Dies steht im Einklang mit dem Streben von Kanton und Gemeinden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der verfügbaren Mittel sowie in Ergänzung der persönlichen Verantwortung und Initiative, dass «jeder eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann und als Mieter vor Missbräuchen geschützt ist» (§ 17 Abs.1 Bst. d Kantonsverfassung, [SGS 100](#)).

2.14. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Profitcenter 2103; Kostengruppe 36; «Beiträge an private Haushalte»; Innenauftragsnummer 501888

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz wird keine neue Leistung eingeführt. Die Umsetzung des Mietzinsgesetzes auf Gemeindeebene war bisher aber teilweise mangelhaft bis ungenügend. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden kantonale Mindeststandards sowie die Grundlage dafür geschaffen, dass Mietzinsbeiträge in allen Gemeinden zur Anwendung kommen. Insbesondere sollen Familien und Alleinerziehende in finanziell prekären Lebenslagen unterstützt werden.

Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz führt zu Mehrkosten, sowohl bei Kanton und Gemeinden. Aktuell belaufen sich die Ausgaben auf Gemeindeebene für Mietzinsbeiträge auf insgesamt 1,5 Millionen Franken. Die Kosten mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz für Kanton und Gemeinden werden insgesamt auf ca. 7,7 bis 8,3 Millionen Franken geschätzt. Nach Berücksichtigung des Substitutionseffektes, der zulasten der Gemeinden geht, beteiligt sich der Kanton bis zu 50 % an den Kosten (vgl. dazu Kapitel 12.11.3. *Abschliessende Kostenschätzung*). Entsprechend sind 3,5 Millionen Franken im AFP 2022-2025 eingestellt.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Da der Regierungsrat mit der Revision des Mietzinsbeitragsgesetzes den Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» umsetzt, beteiligt sich der Kanton an den entstehenden Mehrkosten im Bereich der Mietzinsbeiträge mit 3,5 Millionen Franken. Diese Mehrkosten von 3,5 Millionen Franken sind in dem an den Landrat überwiesenen AFP 2022-2025 enthalten.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Revision des Mietzinsbeitragsgesetzes führt beim Kanton zu keinem Stellenausbau. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages an die Gemeinden findet im Rahmen der Überprüfung der Gemeinderechnungen statt. Der Vollzug des Mietzinsbeitragsgesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Diese richten heute schon Mietzinsbeiträge aus und entsprechend braucht es keinen Stellenausbau.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen der Armutsbekämpfung gestaltet sich in der Regel schwierig. Wie unter 2.11.3 *Abschliessende Kostenschätzung* ausgeführt wurde, können mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz Kosten von ca. 1,5 Millionen Franken in der Sozialhilfe eingespart werden. Weiter kann sich die Entschärfung einer prekären finanziellen Situation auch auf andere Lebensbereiche positiv auswirken und dort zu kostensparenden Effekten führen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit oder Bildung.

Mögliche Risiken bestehen insbesondere darin, dass sich die Kostenschätzungen als falsch erweisen und die effektiven Kosten die Kostenschätzung übersteigen.

2.15. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

2.16. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Vorlage hat keine direkten regulatorischen Auswirkungen auf die KMUs. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde deshalb verzichtet.

2.17. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

3. Anträge**3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz, Dekret in Lex Work Version
- Entwurf Synopsis Gesetz, Dekret
- Erläuterungen Verordnung zum Mietzinsbeiträgen

Landratsbeschluss

über die Revision des Mietzinsbeitragsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: